

32. Welche Gesichtspunkte sind für die Frage, ob ein Sicherheitskauf, oder eine verschleierte Verpfändung vorliegt, von Erheblichkeit?  
B.G.B. § 117.

VII. Zivilsenat. Urtr. v. 5. Dezember 1905 i. S. G. (Rl.) w. B. (Bekl.).  
Rep. VII. 424/05.

- I. Landgericht Magdeburg.
- II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Der Beklagte ließ wegen einer ihm gegen die Frau H. und deren Ehemann, den Kaufmann S., zustehenden vollstreckbaren Forderung am 13. Oktober 1904 in der Wohnung der Schuldner eine große Anzahl beweglicher Gegenstände im taxierten Werte von 2448 *M* pfänden. Der Kläger behauptete, die Sachen seien von den S.'schen Eheleuten durch Vertrag vom 1. November 1903 dem Kaufmann Z., und von diesem im Mai/Juni 1904 ihm, dem Kläger, verkauft und übergeben. Nach § 1 des vom Kläger vorgelegten schriftlichen Vertrages vom 1. November 1903 verkaufte Frau H. an Z. verschiedenartige bewegliche, unter 246 Nummern aufgeführte Gegenstände zu dem Preise von 3000 *M*. Laut § 2 bekannte die Verkäuferin, den Kaufpreis bar von dem Käufer erhalten zu haben, und laut § 3 war die Übergabe der Sachen bereits erfolgt. Der § 4 enthielt einen Mietvertrag des Inhalts, daß Z. die sämtlichen Sachen an Frau H. vom 1. November 1903 bis zum 1. November 1912 für eine jährliche in vierteljährlichen Raten pränumerando zu zahlende Miete von 250 *M* mit der Bestimmung vermiete, daß, wenn die Mietzahlung nicht pünktlich, d. h. nicht innerhalb drei Tage nach dem jedesmaligen Ersten, erfolge, der Vermieter berechtigt sei, die vermieteten Gegenstände von der Mieterin abzuholen, und der Mietvertrag alsdann als aufgehoben gelte. In § 5 war der Verkäuferin das Recht eingeräumt, die verkauften Gegenstände bis zum 1. Januar 1912 für die Summe von 3000 *M* zurückzukaufen, jedoch nur gegen sofortige Barzahlung. Die von Z. dem Kläger ausgestellte Urkunde vom 4. Juni 1904 lautete folgendermaßen: „Indem ich den Empfang des Kaufpreises von 3000 *M* dankend bestätige, übersende Ihnen heigehend den Kaufkontrakt und trete Ihnen selbigen als Eigentümer ab. Frau H. habe ich hiervon in Kenntnis gesetzt.“ Kläger stellte den Antrag, den Beklagten zu verurteilen, in die Freigebung der gepfändeten Sachen zu willigen. Der Beklagte bat um Abweisung der Klage, indem er die Behauptungen des Klägers nach mehreren Richtungen hin bestritt, auch darzulegen suchte, daß die Klage rechtlich unbegründet sei.

Nach einer Beweisaufnahme wurde durch Urteil der ersten Instanz der Klage stattgegeben. Der Beklagte legte Berufung ein. Er machte nunmehr geltend, der Vertrag vom 1. November 1903 sei nur ein Scheingeschäft. Durch Urteil des Berufungsgerichts wurde die Klage

abgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter betrachtet den Vertrag vom 1. November 1903, so wie er beurkundet ist, als einen Sicherungskauf und fügt hinzu, der wirtschaftliche Zweck des Geschäfts sei danach derselbe gewesen, wie er sonst durch Verpfändung erstrebt zu werden pflege. Ferner nimmt der Berufungsrichter an, daß zur Erreichung dieses pfandrechtlichen Zwecks auch eine Eigentumsübertragung von Sachen, insbesondere also der Sicherungskauf, eine geeignete und auch unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulässige Rechtsform sei. Zur Abweisung der Klage aber gelangt er, indem er, abweichend vom ersten Richter, nicht nur den Beweis eines ernstlich auf Eigentumsübertragung gerichteten Parteiwillens vermisst, sondern sogar den Beweis des Gegenteils als erbracht ansieht.

Die Revision macht dem Berufungsrichter unzureichende Begründung seiner Feststellung zum Vorwurf. Der Angriff muß für berechtigt erachtet werden.

Nicht etwa davon geht der Berufungsrichter aus, daß dem Geschäft jede reale Grundlage fehle, speziell daß die 3000 M., über welche die Verkäuferin, Frau S., quittierte, in Wirklichkeit nicht gezahlt seien; sein Standpunkt ist vielmehr, daß die Kontrahenten ein Sicherungsgeschäft beabsichtigten, jedoch in Wahrheit gerade nicht in Gestalt eines Sicherungskaufs, sondern vielmehr einer Verpfändung, die nur durch den beurkundeten, aber nicht gewollten Kauf verschleiert werden sollte, und die ihrerseits der rechtlichen Gültigkeit ermangelte, weil sie ohne die nach § 1205 B.G.B. erforderliche körperliche Übergabe vereinbart wurde. Geht man auf die vom Berufungsrichter für diese seine Auffassung geltend gemachten Momente ein, so sind diese zwar in der Mehrzahl erheblich, aber weder als einzelne noch in ihrem Zusammenhange geeignet, zwingende Schlüsse zu rechtfertigen.

In erster Reihe legt der Berufungsrichter darauf Gewicht, daß die Ehefrau S. sich durch den Vertrag ihrer ganzen beweglichen Habe mit Ausschluß allein der notwendigsten Kleidungsstücke, aber mit Einschluß sogar der vorhandenen Nahrungs- und Genussmittel entäußert habe. Wenn nun auch niemand zu einem so gearteten Veräußerungsgeschäfte sich leicht verstehen wird, so können doch für

eine auf Krediterlangung angewiesene Persönlichkeit, insbesondere einen Gewerbetreibenden, Umstände eintreten, die eine Nötigung dazu enthalten, indem eine Gelegenheit, Kredit zu billigeren Bedingungen zu erlangen, sich nicht findet. Das Geschäft wird auch dem Verkäufer minder bedenklich erscheinen, weil dieses seinem Zwecke nach, wie derselbe zur Vereinbarung der Rückkaufsklausel führt und in ihr zur rechtlichen Anerkennung gelangt, gerade ein Sicherheitsgeschäft ist, und der Verkäufer, der zunächst im körperlichen Besitz der Sachen bleibt, sich, wenn er überhaupt Vertrauen zur weiteren Entwicklung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse hegt, der Hoffnung hingibt, durch Zahlung des Rückkaufspreises das Eigentum der Sachen wiederzuerlangen, diese also sich erhalten zu können. Auffällig ist im vorliegenden Falle allerdings, daß der Kauf- wie der Mietvertrag sich sogar auf die zum Verbrauch bestimmten Sachen erstreckt; möglich bleibt aber immerhin, daß der auf Erlangung von Sicherheit im denkbar weitesten Umfange bedachte Kreditgeber auf keine der vorhandenen Sachen, wenn er auch der Verkäuferin den Verbrauch der verzehrbaren gestattete, völlig verzichten wollte. Bei einer Verpfändung, welche auch verbrauchbare Gegenstände mit ergreifen soll, und welche auch zur Eigentumsentziehung führen kann, ließen sich wesentlich gleichartige Gesichtspunkte geltend machen. Zu beachten ist ferner, daß, wenn auch hinsichtlich einzelner Gegenstände ein Scheingeschäft oder ein nichtiges Geschäft vorliegt, dies noch nicht zu einer entsprechenden Schlussfolgerung hinsichtlich der übrigen führt.

Den für die Sachen bedungenen Preis erachtet der Berufungsrichter für offenbar hinter ihrem wahren Werte erheblich zurückbleibend; allein für die Frage des Scheingeschäfts ist dies gerade bei einem Sicherungskaufe nicht von durchgreifender Bedeutung, weil dem Zwecke eines solchen gemäß der Verkäufer kraft der Rückkaufsklausel die Sachen gegen Zahlung einer dem Kaufpreise gleichen Summe zurückerwerben kann und soll. Nicht ohne Grund hebt die Revision zugleich hervor, daß die Wertannahme des Berufungsgerichts, welche sich auf die Taxate des Gerichtsvollziehers stützt, einer ausreichenden Grundlage entbehre, da nicht feststeht, ob nicht gerade die wertvolleren unter den verkauften Sachen vom Gerichtsvollzieher gepfändet, und die mindertwerten unberührt geblieben sind.

Keine erhebliche Bedeutung kann dem vom Berufungsrichter betonten Umstande beigemessen werden, daß der Käufer für die ver-

kaufte Gegenstände keine Verwendung hatte. Ob der Käufer die Sachen in seinem Gewerbebetriebe oder auch für sich persönlich benutzen kann, oder nicht, ist bei einem Sicherheitskauf nicht von entscheidendem Belang; denn für ein Sicherungsgeschäft kommt es vielmehr darauf an, daß die Sachen zur Weiterveräußerung und damit zur Herbeiführung der Befriedigung des Käufers geeignet sind.

Inwiefern die in dem Vertrage für den Fall des Verzuges der Verkäuferin in der Zahlung der Mietraten getroffenen strengen Bestimmungen für die Scheinnatur des Vertrages sprechen sollen, ist den Erwägungen des Berufungsurteils nicht zu entnehmen. Es kann die Frage aufgeworfen werden, ob die Bestimmungen nicht zu der entgegengesetzten Annahme führen.

Sind aber die Gründe des Berufungsrichters nicht unbedingt schlüssig, so muß zur Aufhebung des angefochtenen Urteils der Umstand führen, daß der Berufungsrichter diejenigen Momente, welche positiv gegen die Absicht einer Verpfändung zu sprechen scheinen, völlig unberücksichtigt gelassen hat. Es hätte der Prüfung bedurft, weshalb die Kontrahenten Sicherheit gerade in Gestalt eines Kaufs zu schaffen sich entschlossen haben. Hier liegt nahe, daß die Kontrahenten den Sicherungskauf deshalb gewählt haben, weil ihnen eine andere geeignete Form sich nicht darbot, speziell die Gültigkeit einer Verpfändung durch Besitzübergabe bedingt war, und durch diese sofort die wirtschaftliche Existenz der Frau S. ihrer Grundlage beraubt sein würde. Muß angenommen werden, daß die Kontrahenten der Unwirksamkeit einer ohne körperliche Übergabe vereinbarten Verpfändung sich bewußt gewesen sind, so ist nicht erfindlich, wie dessenungeachtet ihr Wille darauf hätte gerichtet sein können, ein Pfandrecht trotz Fehlens jenes Erfordernisses, sei es verschleiert, sei es offen, zur rechtlichen Existenz zu bringen. Es blieb noch die Möglichkeit übrig, daß die Kontrahenten eine wahre Rechtswirkung überhaupt nicht wollten, sondern daß J. sich mit dem bloßen Schein eines Rechtsgeschäfts hat begnügen wollen, indem er etwa hoffte, daß Dritte, welche die Sachen anzugreifen beabsichtigten, sich durch Vorlegung der Urkunde zur Abstandnahme davon bestimmen lassen würden, ohne daß eine richterliche Entscheidung über die Ernstlichkeit des beurkundeten Geschäfts herbeigeführt würde; aber dieser Eventualität ist der Berufungsrichter bisher nicht näher getreten.“ . . .